

## Einmalauszahlungen aus der Schweizer Pensionskasse – Zwischenstand – Juli 2010

In Zeiten jährlicher Steueränderungsgesetze muss der Steuerpflichtige darauf vertrauen können, dass den Normen eine gewisse Rechtssicherheit immanent ist und eine berechenbare Verwaltungspraxis diese umsetzt.

Diese Planungssicherheit – als Ausfluss der Steuergerechtigkeit – ist aber für den Grenzgänger in die Schweiz nicht gewährleistet, wenn er bisher darauf vertrauen konnte, dass Einmalauszahlungen keine „wiederkehrenden Leistungen“ sind und auch die Beiträge in die Schweizer Pensionskasse bisher nicht mit denen in die deutsche gesetzliche RV als vergleichbar angesehen wurden.

Der Vertrauensschutz, verbunden mit der Überlegung einer verfassungswidrigen unechten Rückwirkung scheint jedoch in der bisherigen Rechtsprechung kein „Gehör“ zu finden.

Nach Ansicht des FG BW soll die Besteuerung der Einmalauszahlungen aus der Schweizer Pensionskasse nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen; vielmehr soll der Steuerpflichtige, bevor sich die Finanzverwaltung im September 2005 geäußert hat, nicht darauf vertrauen können, dass die bisherige Rechtsauffassung oder Bewertung beibehalten wird. Auch wenn der Steuerpflichtige, bis zur Auslegung des Alterseinkünftegesetzes durch die Finanzverwaltung, eine Auszahlung aus der Schweizer Pensionskasse veranlasst hat, soll ihn seine Unkenntnis von den Rechtsfolgen von Gesetzesänderungen nicht vor der Anwendung der gesetzlichen Neuregelung und damit vor der Erfassung der Einmalauszahlung als „andere wiederkehrende Leistung“ i.S.d. § 22 Nr. 1 Buchst. a)aa) EStG schützen.

Das Wahlrecht, das Vorsorgeguthaben in Form einer Einmalauszahlung oder als Rente zu beziehen, führt nach der bisherigen Rechtsprechung *nicht* dazu, die Leistung nicht mehr als wiederkehrende sondern als eine aus der Kapitallebensversicherung zu qualifizieren, mit der Folge dass diese steuerfrei nach § 20 Abs. 1 EStG wäre. An der Leistung aus der Schweizer Sozialversicherung soll sich durch die Auszahlungsform nichts ändern.

Auch die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 3 EStG soll nach der bisherigen Rechtsprechung für Leistungen aus Schweizer Vorsorgeeinrichtungen nicht anwendbar sein, da das Rentenrecht durch diese Einmalauszahlung nicht abgegolten wurde, sondern diese Auszahlung mit der genau bestimmten Verwendung als Element der Vorsorgeleistung anzusehen ist und somit nicht dem Vorsorgezweck entzogen wird.

Verbleibt als einzige Argumentation: der *überobligatorische* Teil des Auszahlungsbetrages ist nicht Bestandteil eines Altersvorsorgesystems, das mit der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist und stellt somit *keine* andere sonstige Leistung nach § 22 Nr. 1 Buchst. a)aa) EStG. Dieser Teil der Einmalauszahlung aus der Schweizer Pensionskasse, da in die Sphäre des Steuerpflichtigen fallend, auch von diesem nachzuweisen, ist m.E. steuerfrei.

Neben der Berechnung der dem Ertragsanteil zu unterwerfenden Auszahlung im Rahmen der Öffnungsklausel 1, der Freistellung durch die Öffnungsklausel 2 (keine vorgelagerte Abzugsmöglichkeit, da der Grenzgänger sich aus der deutschen Besteuerung exkulpiert hat) kommt nun eine dritte Berechnung: den Auszahlungsbetrag dem obligatorischen und dem überobligatorischen Beitragsanteil zuzuordnen. Was das Besteuerungsverfahren nicht einfacher machen dürfte.

Konstanz, den 12.07.2010